

scheidend die Rechtsstellung des Bürgers mit prägen. Insbesondere sehen wir in den verfassungsmäßigen Grundrechten und -pflichten, in denen die wesentlichsten und grundlegenden Beziehungen zwischen der sozialistischen Gesellschaft und dem Bürger Ausdruck finden, auch subjektive Rechte und Pflichten.

Nach der Entstehungsweise sind also zwei Typen subjektiver Rechte zu unterscheiden:

1. Subjektive Rechte, die in der Verfassung, in Gesetzen und anderen die zivilrechtlichen Beziehungen regelnden Rechtsvorschriften genannt und damit für alle Adressaten unmittelbar begründet sind. Dies können zivilrechtliche Normen sein, aber auch Rechtsvorschriften, die wegen ihres hauptsächlichlichen Regelungsgegenstandes zu anderen Rechtszweigen gerechnet werden müssen.

Subjektive Rechte dieser Art sind die Grundrechte, das Mitwirkungsrecht, das Eigentumsrecht und die Rechte, die die Achtung und den Schutz der Persönlichkeit als einen Aspekt der Persönlichkeitsentwicklung sichern.

Hierzu zählen aber auch diejenigen subjektiven Rechte, die bereits eine Konkretisierung der Grundrechte darstellen, wie z. B. das Recht auf ein bedarfsgerechtes Angebot einschließlich des Rechts, in einer Organisationsform des Handels demokratisch mitwirken zu können (z. B. zur Gewährleistung des vollen Sortiments) 726/

2. Subjektive Rechte, die in Zivilrechtsverhältnissen entstehen, die ihrerseits entweder streng dem vom Gesetzgeber vorgezeichneten Weg folgen oder weitgehend selbst gestaltet wurden, ohne dabei allerdings die Prinzipien und Grundregeln des sozialistischen Zivilrechts zu verletzen. Hier handelt es sich um die bisher üblichen Mieter-, Vermieter-, Käufer-, Verkäuferrechte usw. sowie zunehmend um solche Rechte und Pflichten, die zwar noch nicht verallgemeinernd erfaßt sind, gleichwohl aber in den Beziehungen der Bürger bei der Bedürfnisbefriedigung relevant sind.

(wird fortgesetzt)

/26/ Vgl. dazu Kreutzer, a. a. O., S. 188 f.

Dr. KARL-HEINZ BEYER, Oberrichter am Stadtgericht von Groß-Berlin

Zur Hinweispflicht des Gerichts im Zivilverfahren

Nicht jede Prozeßpartei ist in der Lage, lückenlos und verständlich alle wesentlichen Umstände vorzutragen, die das Gericht kennen muß, um daraus die zur Erfüllung der Aufgaben des konkreten Zivilverfahrens notwendigen Maßnahmen ableiten zu können. Das Gericht trägt die Verantwortung dafür, daß die Parteien befähigt werden, ihre Rechte und Pflichten sachgemäß wahrzunehmen./1/

Zum Inhalt der Hinweispflicht

Das Gericht muß seine Leitungstätigkeit zunächst darauf richten, den für die Beendigung des Rechtsstreits erheblichen Sachverhalt sorgfältig aufzuklären, ehe es daran gehen kann, diesen Sachverhalt zu würdigen und aus ihm rechtliche und weitergehende gesellschaftliche Konsequenzen zu ziehen.

Befragung der Parteien und Beratung mit ihnen

Das Gericht stellt Fragen an die Parteien, um

- unklare Sachdarstellungen erläutern und lückenhafte ergänzen zu lassen,
- sich von der Richtigkeit auch solcher Behauptungen zu überzeugen, die unbestritten geblieben sind,
- Stellungnahmen der Gegenpartei zu beweisereheblichen umstrittenen Behauptungen herbeizuführen,
- die vorhandenen Beweismittel kennenzulernen,
- den Umfang einer erforderlichen Beweisaufnahme, der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte und der Zusammenarbeit mit anderen Staatsorganen bestimmen zu können.

Je nach dem Stand seiner im Laufe des Verfahrens sich verdichtenden Kenntnis des Sachverhalts und der damit möglichen besseren Einschätzung des Konflikts entwickelt das Gericht im Rahmen seiner Verfahrenskonzeption/2/ weitere Fragen, die sich aus der Beantwortung der bisherigen Fragen und aus eventuellem zusätzlichem Sachvortrag ergeben.

Die Hinweise auf ihre Rechte und Pflichten im Verfah-

ren und deren Durchsetzung sollen die Verfahrensbeteiligten in die Lage versetzen, eine der Aktivität des Gerichts entsprechende eigene Aktivität zu entfalten. Diese wird um so größer sein, je mehr das Gericht nicht nur „Auflagen erteilt“, sondern — als Ausdruck und Voraussetzung des Zusammenwirkens von Gericht und Parteien — versucht, die Parteien von der Berechtigung dieser Hinweise und Forderungen zu überzeugen. Deshalb sollte eine Aufforderung zur Mitwirkung der Parteien in aller Regel mit einer Belehrung und Beratung verbunden sein. Bei einem Streit wegen des Umfangs einer mietvertraglichen Nutzung braucht das Gericht zwar nicht zu erläutern, weshalb der Mietvertrag vorgelegt werden soll, jedoch müßte es beispielsweise einige Ausführungen zum mangelnden Rechtsschutzinteresse machen, wenn der Kläger veranlaßt werden soll, statt einer Feststellungsklage eine Leistungsklage zu erheben.

Ist eine Beratung erforderlich, dann ist diese von Verfahrensbeginn an auszuüben, also bereits in den verfahrensleitenden Maßnahmen gemäß § 272 b ZPO vor der Verhandlung. Der Schwerpunkt der Beratung liegt jedoch in der Verhandlung selbst. Dort wird aus der Beratung der Parteien — von denen bestimmte Maßnahmen oder Verhaltensweisen gefordert werden — unter Beachtung des Prinzips der Mündlichkeit des Verfahrens eine Beratung mit den Parteien. Mit ihnen wird der Sachverhalt besprochen, sie vertreten ihre Standpunkte und nehmen dadurch auf die Meinungsbildung des Gerichts — und, daraus abgeleitet, wieder auf die weitere Erfüllung der Hinweispflicht des Gerichts — unmittelbar Einfluß.

Durchsetzung der Hinweise des Gerichts

Die Parteien werden die Hinweise des Gerichts immer dann gern aufgreifen, wenn sie sich aus deren Befolgung eine günstige Position für die Durchsetzung ihrer Ansprüche versprechen. Nur im Ausnahmefall ist denkbar, daß eine Partei — etwa aus Nachlässigkeit — in die Gefahr gerät, sich selbst zu schädigen, weil sie den Hinweisen des Gerichts nicht folgt. Im sozialistischen Zivilverfahren kann aber aus der Vernachlässigung von Pflichten durch eine Partei, die einem Hinweis des Gerichts nicht folgt, keineswegs die generelle Ermächtigung dazu abgeleitet werden, ein Urteil auf

/1/ Vgl. H. Püschel, „Konzeptionelle Fragen des Entwurfs eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen“, NJ 1970 S. 163 ff. (165).

/2/ Vgl. K.-H. Beyer, „Die Verfahrenskonzeption in Zivilsachen“, NJ 1973 S. 383 ff.